

Förderrichtlinie „Rückenwind und Sonnenschein Eitorf“

Das Förderprogramm „Rückenwind und Sonnenschein Eitorf“ fördert sowohl die Anschaffung der alternativen Fortbewegungsmittel E-Lastenrad, Faltrad und E-Scooter, als auch die Anschaffung von sogenannten Steckersolaranlagen (Anschlussleistung maximal 600 Watt) für Eitorfer*innen mit je 270 €.

1. Förderziele

Angesichts steigender Energiekosten und der Suche nach klimafreundlichen Möglichkeiten Kosten zu sparen möchte die Gemeinde Eitorf ihren Bürger*innen mehr Unabhängigkeit von fossilen Energiequellen ermöglichen und finanziell entlasten. Gleichzeitig soll das Bewusstsein für Klimaschutz geschärft werden.

Mit der Anschaffung alternativer Fortbewegungsmittel wird die Möglichkeit geschaffen, weniger Fahrten mit dem Auto zu machen, was Spritkosten und CO₂ spart. Faltrad und E-Scooter können zudem mit in Bus und Bahn transportiert werden, sodass multimodale Mobilität ohne Auto erfahrbar wird.

Die vermehrte Verwendung von Steckersolaranlagen soll die Produktion Erneuerbarer Energien in der Gemeinde Eitorf erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Art der Förderung kommt sowohl Mieter*innen als auch Eigenheimbesitzer*innen zugute.

2. Gegenstand der Förderung

Förderschwerpunkt A: Rückenwind

Gefördert wird der Erwerb von folgenden fabrikneuen Fortbewegungsmitteln:

- E-Lastenräder mit einer Nutzlast von mindestens 150 kg
- Elektrisch betriebene Tretroller („Scooter“), die den Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKFV)
- Falträder mit und ohne Elektrounterstützung

Nicht gefördert werden Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und Segways sowie Lastenfahrräder ohne Elektrounterstützung.

Förderschwerpunkt B: Sonnenschein

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen, steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Steckersolaranlagen oder Balkonmodule) zur Installation in Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern.

Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

3. Antragsberechtigung

Pro Person darf nur ein Antrag für eines der förderfähigen Objekte im Rahmen dieses Förderprogramms gestellt werden. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Eitorf hat.

Den Antrag für eine Steckersolaranlage können Mieter*innen, Vermieter*innen oder Eigentümer*innen von Häusern und Wohnungen stellen. Die Immobilie, in der die Steckersolaranlage installiert wird, muss sich auf Eitorfer Gemeindegebiet befinden. Je Haushalt kann nur eine Steckersolaranlage gefördert werden, da ansonsten die maximale Leistung für eine solche Anlage überschritten würde.

Beispiel: Es leben drei Personen über 18 Jahre in einem Haushalt. Es dürfen also insgesamt drei Förderanträge mit jeweils einem förderfähigen Objekt gestellt werden. Wenn Person 1 einen Förderantrag für eine Steckersolaranlage stellt, können Personen 2 und 3 nur noch Anträge für „Förderschwerpunkt A: Rückenwind“ stellen, da eine zweite Steckersolaranlage im gleichen Haushalt nicht anschlussfähig wäre.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Fördernehmer verpflichten sich, die mit der Förderung angeschafften Objekte zu fotografieren und der Gemeinde Eitorf das Foto digital, kostenlos und rechtfrei zur Verfügung zu stellen. Die Fotos können von der Gemeinde Eitorf im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Auswertung des Förderprogrammes genutzt werden.

Über die geförderte Anschaffung darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden. Weiterverkäufe, Schenkungen usw. sind unzulässig. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern.

Nicht förderfähig sind:

- a) Anschaffungen, welche vor der Förderantragstellung gekauft wurden.
- b) Unvollständige Anträge oder Anträge, die nach dem 30.04.2023 eingereicht werden.
- c) Anträge von Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung Eitorf, welche unmittelbar in die Erstellung des Förderprogramms eingebunden sind, sowie deren Haushaltsangehörige.

Weiterhin gilt für die Anschaffung von E-Scootern:

Es werden nur Geräte mit einem Nachweis über die Erfüllung der Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKfV) gefördert. Der Nachweis kann durch eine Eigenerklärung des Herstellers/ Verkäufers erbracht werden oder durch ein TÜV-Gutachten zur Erteilung einer allgemeinen Betriebserlaubnis. In den meisten Fällen ist das selbstständige Beantragen der Zulassung nicht nötig, da gekaufte E-Scooter bereits eine allgemeine Betriebserlaubnis haben. Achten Sie deswegen beim Kauf darauf, dass in der Beschreibung „StVZO-konform“ vermerkt ist. Für die E-Scooter muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, bevor diese am Straßenverkehr teilnehmen.

Weiterhin gilt für die Anschaffung von Steckersolaranlagen:

Die Module müssen in Wohnungen oder Häusern im Gemeindegebiet angeschlossen, beim Netzbetreiber¹ und im Marktstammdatenregister² angemeldet werden. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, muss vor Anbringung der Anlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden. Der Fördernehmer ist für die Einholung aller Genehmigungen selbst verantwortlich. Die Gesetzeslage ist zu beachten.

Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert. Die Geräte müssen an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein. Nicht gefördert werden fest installierte PV-Anlagen.

6. Umfang und Höhe der Zuwendung

Jede Anschaffung aus der obigen Liste wird mit 270 € gefördert, wobei pro Person nur eine der genannten Anschaffungen förderfähig ist. Insgesamt stehen für das Förderprogramm die der Gemeinde Eitorf zustehenden Mittel aus der zweiten Runde der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen (Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.10.2022) in Höhe von rund 54.000 Euro zur Verfügung. Sobald die Mittel ausgeschöpft sind, kann keine weitere Förderung beantragt werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung ist vor Erwerb des Förderobjekts zu beantragen.

Anträge können ab dem 16.01.2023 um 0:00 Uhr gestellt werden. Das Antragsformular ist online unter www.eitorf.de/aktuelles/rueckenwindundsonnenschein auszufüllen. Das Formular kann alternativ auch in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Eitorf angefordert und eingereicht werden. Das Formular ist schriftlich anzufordern unter der folgenden Anschrift:

Gemeinde Eitorf
Amt 60.2 Klimaschutz
Markt 1
53783 Eitorf

Die Bearbeitung und Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid per E-Mail (oder Brief, wenn das Formular per Post eingereicht wurde) entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter

¹ <https://service.westnetz.de/einspeisung/anmeldung/betreiber>

² <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394>

Vorbehalt der Einhaltung der Förderrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften sowie dem Einreichen der Kosten-/ Leistungsnachweise.

Dem Antrag sind folgende Erklärungen und Nachweise hinzuzufügen:

- Angebot oder Kostenvoranschlag über die anstehende Anschaffung (bei Online-Käufen bitte einen PDF-Ausdruck der Internetseite anhängen)

Bei E-Scootern zusätzlich:

- Eine Kopie des Nachweises zur Straßenzulassung (z.B. TÜV-Gutachten zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Eigenerklärung des Herstellers/ Verkäufers)

Bei Steckersolaranlagen zusätzlich:

- Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

8. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Eitorf folgende Unterlagen eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über die Anschaffung, welche auf den Antragsteller ausgestellt ist
- eine Kopie der Kassenquittung des Händlers oder ein Zahlungsnachweis (zum Beispiel Kontoauszug)
- ein Foto des Förderobjekts; im Falle einer Steckersolaranlage soll das Foto die montierte Anlage abbilden

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "8. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Eitorf.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eitorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Eitorf übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Förderobjekte.

11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB jährlich zu verzinsen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 16.01.2023 in Kraft und gilt bis längstens 30.04.2023 oder bis alle Mittel vergeben sind.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Lastenrädern:

- <https://www.adfc.de/artikel/lastenraeder>

Weiterführende Informationen zu E-Scootern:

- <https://www.finanztip.de/kfz-versicherung/e-scooter/>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/BJNR075610019.html>
- <https://www.adfc.de/neuigkeit/e-scooter-in-deutschland>
- https://www.vcd.org/fileadmin/user_upload/Redaktion/Themen/Elektromobilitaet/Hintergrundpapier_E_Scooter.pdf

Weiterführende Informationen zu Falträdern:

- <https://www.adfc.de/artikel/faltraeder>

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

- Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>
- Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS): <https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>
- Link zur Registrierung der Steckersolaranlage im Marktstammdatenregister: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394>
- Link zur Registrierung der Steckersolaranlage beim Netzbetreiber: <https://service.westnetz.de/einspeisung/ablauf/>
- Informationen zum Marktstammdatenregister von der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/marktstammdatenregister-das-muessen-sie-bei-solaranlage-und-co-wissen-33124>
- VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>